

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage mehrjähriger Buntbrachen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2025

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2025**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung von 1% je Kalendertag verhängt. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 31. Mai 2025 eingeht.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen sind bis zum 30. September über die Mehrfacheinreichung im ELAN möglich. Die Nachmeldung einzelner Flächen kann bis zum 31. Mai 2025 kürzungsfrei erfolgen. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2025 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2025, so ist dies über die Mehrfacheinreichung in ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich)
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

3. Flächenaufstellung

Für jeden Schlag mit der Nutartcodierung 918 (mehrjährige Buntbrache) ist die Bindung BR zu vergeben. Die Mindestschlaggröße beträgt 0,1 Hektar. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung versehenen Schläge aufgelistet. Bitte beachten Sie, dass die Summe der beantragten Flächen mindestens die Bagatellgrenze in Höhe von 500 € pro Jahr, entsprechend 0,3087 Hektar mehrjährige Buntbrache, betragen muss.

4. Wichtige Hinweise

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten und beantragten Flächen mit mehrjähriger Buntbrache dürfen während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden. Die Auszahlung kann für maximal 3 ha, bzw. 10 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigungsfähigen Acker- und Dauerkulturfläche erfolgen. Die Prüfung der maximal förderfähigen Fläche erfolgt bei der Bearbeitung des ersten Auszahlungsantrages erneut. Wenn der im ersten Verpflichtungsjahr festgestellte förderfähige Flächenumfang die Bewilligung unterschreitet, erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang. In ELAN wird Ihnen der im Grundantrag bewilligte, bzw. erstmalig angelegte Flächenumfang vorgeblendet. Darüber hinaus bestehen keine Vorgaben zur Form und Lage.

Für Buntbrachen an Oberflächengewässern wird keine Zuwendung gewährt. Erst ab einem Abstand von 10 Metern sind Buntbrachen förderfähig. Bei Oberflächengewässern gemäß Nr. 11.2.2 der Richtlinien handelt es sich um Gewässer, die ständig oder periodisch wasserführend und grundsätzlich in der auf Basis der Gewässerstationierungskarte vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten förderrechtlichen Gewässerkulisse enthalten sind. Die Kulisse wird den Antragstellern in ELAN zur Verfügung gestellt. Es gilt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) zur agrarförderrechtlichen Gewässerkulisse NRW vom 24.01.2023.

Die mehrjährigen Buntbrachen sind bis spätestens zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres mit einer der hierfür vorgesehenen Saatgutmischungen gemäß Anlage 1 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen neu einzusäen. Entsprechende Belege (Rechnungen und Saatgutbeleg) sind aufzubewahren. Ein jährlicher Umbruch mit darauffolgender Neuansaat ist nicht gestattet.

Der Aufwuchs der Buntbrachen ist mindestens in jedem zweiten Jahr nach dem 15. August zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln). Die Nutzung des Aufwuchses der Buntbrachen ist

ausgeschlossen. Darunter fällt z.B. die Beweidung und sonstige Futtergewinnung, die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder die Ernte zur Saatgutgewinnung. Auch die Nutzung als Lagerplatz für z.B. Strohhallen ist nicht zulässig.

Wird eine Buntbrache langfristig in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt, erfolgt eine Referenzanpassung. Die Verpflichtung läuft für die betroffene Fläche aus, ohne dass bereits gewährte Zahlungen zurückzuzahlen sind. Die Bewilligung wird entsprechend angepasst.

Buntbrachen, auf denen Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen angelegt werden, sind von der Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen.

Verpflichtungsübernahmen sind im ersten Verpflichtungsjahr nur vollständig im Rahmen einer Betriebsübernahme möglich. Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr kann entweder die gesamte oder nur ein Teil der Bewilligung eines anderen Betriebes übernommen werden. Dazu reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungsübernahmeerklärung bei Ihrer Kreisstelle ein. Bei einer Übersendung des Dokuments über das Antragstellerpostfach kann auf Ihre Unterschrift verzichtet werden. Die Unterschrift des Übergebers ist in jedem Fall erforderlich. Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2026 zu stellen.

5. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Anlage von Buntbrachen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand (GLÖZ 4) - nicht kombinierbar; eine Förderung von mehrjährigen Buntbrachen entlang von Gewässern wird nicht zugelassen.